

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz.....	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz.....	4
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz.....	6
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten.....	7
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	11
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz.....	12
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft.....	12
A.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger.....	15
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	15
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	17
A.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	17
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	17
A.14	bnNETZE GmbH.....	18
A.15	ED Netze GmbH.....	19
A.16	Unitymedia BW GmbH.....	19
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	20
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	20
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung.....	20
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung.....	20
B.4	Netze BW GmbH.....	20
B.5	terranets bw GmbH.....	20
B.6	Stadt Freiburg im Breisgau – Stadtplanungsamt.....	20
B.7	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege.....	20
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen.....	20
B.9	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht.....	20
B.10	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband.....	20
B.11	BUND e.V.....	20
B.12	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	20
B.13	NaBu Bezirksverband Südbaden.....	20
B.14	Polizeipräsidium Freiburg.....	20
B.15	SBG Südbadenbus GmbH.....	20
B.16	Gemeinde Au.....	20
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN.....	20

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Im Zusammenhang mit dem Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen sind neben der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten: U. a. die UVV „Fahrzeuge“ (BGUV Vorschrift 70) sowie die UVV „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43). Somit bitten wir, die nachstehend genannten Punkte in Ihren Planungen zu berücksichtigen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Bedingungen:	
A.1.1.1	Die Straße muss ausreichend tragfähig sein, d. h. sie muss für das zulässige Gesamtgewicht eines Müllfahrzeuges von 281 ausgelegt sein.	Dies wird berücksichtigt.
A.1.1.2	Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern (Absturz- bzw. Umsturzgefahr) einhalten kann. Die Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeuge verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.	Dies wird berücksichtigt.
A.1.1.3	In das Fahrzeugprofil (Regelmaße: 4 m Höhe, 2,55 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven etc. keine Gegenstände wie z. B. Hausdächer, starke Baumäste etc. hineinragen. Besteht durch Straßenunebenheiten die Gefahr, dass bei Seitenneigung des Aufbaues im Fahrbetrieb das Abfallsammelfahrzeug mit festen Bauten kollidiert, so muss das freizuhaltende Durchfahrtsprofil breiter als 2,55 m sein.	Dies wird berücksichtigt.
A.1.1.4	Die Durchfahrtsbreite von Straßen und Wegen muss für Müllfahrzeuge mindestens 3,55 m betragen. Besonders in dichtbesiedelten Neubaugebieten kommt es vor, dass parkende Fahrzeuge die Durchfahrt blockieren. Hier sind Fahrbahnschraffierungen, Parkverbote oder	Dies wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	markierte Parkflächen hilfreich.	
A.1.1.5	Die Radien der zu befahrenden Straßen sollten so dimensioniert sein, dass ein 11 m langes Fahrzeug ungehindert in eine Querstraße abbiegen kann.	Dies wird berücksichtigt.
A.1.1.6	Gefällstrecken dürfen nur dann befahren werden, wenn das Abfallsammelfahrzeug sicher gebremst werden kann. Dabei ist auch die Straßenoberfläche (Sand, Schotter, Eis, Schnee, etc.) und die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Schwerpunkt eines Abfallsammelfahrzeugs wesentlich höher und weiter hinten liegt, als bei einem gewöhnlichen LKW.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Gefällstrecken sind nicht Gegenstand der Planung.
	<u>Besondere Bedingungen beim Rückwärtsfahren mit dem Abfallsammelfahrzeug</u>	
A.1.1.7	Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen mit Müllfahrzeugen stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass Sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In Sackstraßen sollte daher für ausreichend Wendemöglichkeiten gesorgt werden. Dies kann durch entsprechend große Wendeplatten bzw. Wendehammer (für 3-achsige Müllfahrzeuge) erreicht werden.	Dies wird berücksichtigt.
A.1.1.8	Ist das Rückwärtsfahren mit dem Müllfahrzeug nicht zu umgehen, sind folgende Punkte bei der Planung zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • Beiderseits des Müllfahrzeuges muss jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein. • Die zurückzulegende Strecke darf nicht länger als 150 m sein. 	Dies wird zur Kenntnis genommen. Rückwärtsfahrten sind aufgrund des Ringschlusses nicht erforderlich.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	Falls in dem in Frage kommenden Bereich Regenwassernutzungsanlagen erlaubt werden sollten, weisen wir darauf hin, dass die Betreiber dieser Anlagen nach § 13 Trinkwasserverordnung Nr. 4 verpflichtet sind, sie dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Anlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Tech-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nik zu errichten und zu betreiben. Einschlägig dafür sind die Normen DIN 1989 1-4 und das DVGW-Arbeitsblatt W 555.	
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	Das Bebauungsplanverfahren wird im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Das Vorliegen aller Kriterien für die Anwendung der §§ 13a und 13b BauGB ist zu überprüfen, abzuarbeiten und in der Begründung so darzustellen, dass eine rechtliche Überprüfung möglich ist. Gemäß § 13a Absatz 1 Satz 5 BauGB ist das beschleunigte Verfahren u.a. ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Hierauf sollte in der Begründung zum Vorliegen aller Verfahrensvoraussetzungen noch eingegangen werden.	Dies wird berücksichtigt. Dass die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13b BauGB gegeben sind, wird in der Begründung erläutert.
A.3.2	Unter Hinweis auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382 -juris) begrüßen wir den Abschluss aller im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Demnach dürfen in einem Bebauungsplan, der auf der Grundlage des § 13b BauGB erlassen wird, die in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 4 Absatz 3 BauNVO), nicht ermöglicht werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	Die unter Punkt 4.1 der Begründung (gestalterische Vorschriften) erfolgten Ausführungen zur Regelung der unzulässigen Materialien und Leuchtmitteln, zu den Einfriedigungen, Außenantennen, Niederspannungsfreileitungen und unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (hier wird unzutreffend die Formulierung „Flächen unbebauter Grundstücke“ verwendet) ist sehr kurz und allgemein gehalten. Wir empfehlen, die konkreten baugestalterischen Gründe für die jeweiligen Rege-	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	lungen noch auszuführen.	
A.3.4	Wir regen an die für die im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans festgesetzte öffentliche Grünfläche verwendete Zweckbestimmung als „Ortsrandeingrünung“ vor dem Hintergrund zu überdenken, dass im Flächennutzungsplan westlich hiervon bereits weitere geplante Wohnbauflächen dargestellt sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung der östlichen Flächen ist kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten. Insofern ist eine Ortsrandeingrünung sinnvoll.
A.3.5	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zum Satzungsbeschluss auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.3.6	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Dies wird berücksichtigt. Nach Verfahrensabschluss wird eine Ergebnismitteilung durchgeführt.
A.3.7	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Dies wird berücksichtigt. Es wird eine Planfassung übersandt.
A.3.8	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de . Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	Dies wird berücksichtigt. Die Daten werden übersandt.
A.3.9	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch	Dies wird berücksichtigt. Die Daten werden übersandt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bisierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z. H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 -4692) zu übersenden.	
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.4.1	<p>Artenschutz</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden. Diese Einschätzung ist aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel.</p> <p>Um die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese in die Bebauungsvorschriften aufzunehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen werden übernommen.</p>
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.2	<p>Biotopverbund Offenland mittlerer Standorte</p> <p>Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, ist eine Kernfläche des Biotopverbunds Offenland mittlerer Standorte betroffen. Der im Plangebiet liegende Bereich bildet jedoch lediglich die südwestliche Spitze dieser Biotopverbundsfläche. Laut Gutachter führt die geplante Bebauung daher nicht zu einer Zerschneidung dieses Biotopverbundes. Die Aussage ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar, da Habitatstrukturen entfallen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollte daher geprüft werden, ob als Ausgleich für den Habitatverlust Streuobstbestände angelegt werden können.</p> <p>Aus Sicht des Fledermausschutzes wäre es außerdem zu begrüßen, wenn an den Fassaden einiger Wohngebäude oder in den Bäumen der Wohnhöfe Fledermausquartiere angebracht werden.</p>	<p>Die Gemeinde ist bereit, eine Streuobstwiese anzulegen. Sie kam nach einer Prüfung jedoch zum Ergebnis, dass aktuell keine Flächen dafür vorhanden sind.</p> <p>Am Schönberg entlang des Verbindungsweges vom Jesuitenschloss nach Au ist bereits eine Streuobstreihe gepflanzt. Diese wird von der Gemeinde gepflegt und soll fortgesetzt werden. Sie befindet sich in Verhandlung mit den Eigentümern, um diese Maßnahme umzusetzen. Damit könnte der Biotopverbund erweitert werden und eine Verbindung nach Au aufgebaut werden.</p> <p>Es wurden viele Artengruppen kartiert (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien) und keine wichtigen Zielarten festgestellt. Für die meisten nicht kartierten Gruppen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.5.1	Wasserversorgung / Grundwasserschutz In einem geotechnischen Bericht der Ingenieurgruppe Geotechnik vom September 2017, welches den Unterlagen zum Bebauungsplan allerdings nicht beigelegt ist, sind die Untergrundverhältnisse im Plangebiet so beschrieben, dass Oberflächen-/Niederschlagswasser und vorhandenes Schicht-/Hangwasser in die wiedererfüllten Arbeitsräumen der Baugrube eintreten und sich dort aufstauen kann. Es wird dort weiter ausgeführt, dass Bauteile, die ins Erdreich einbinden, gegen Wassereinwirkungsklasse W2.1-E (DIN 18533) abgedichtet werden müssen. Alternativ könnten aber auch dauerhaft wirksame Dränagen hergestellt werden. In vorliegenden textlichen Bebauungsvorschriften finden sich hierzu allerdings keinerlei Festsetzungen. Soweit die Ableitung von Dränagewasser vorgesehen ist, wäre hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Nach unserer Kenntnis sind in dem Entwässerungskonzept, das sich derzeit noch in der Abstimmung befindet, die möglichen Ableitungen der Dränagen nicht mit berechnet. Es ist daher fraglich, wohin dieses Wasser abgeleitet werden soll. Da zumindest für den Bau der Tiefgaragen eine der im geotechnischen Bericht genannten Alternativen erforderlich wird, halten wir es daher für notwendig, entweder vorab die Lösung der Dränagen fachlich so weit zu planen, dass eine Abschätzung unsererseits erfolgen kann, ob die erforderliche Erlaubnis zur Ableitung in Aussicht gestellt werden kann. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Dränierung im Baugebiet auszuschließen und die Abdichtung der Bauteile entsprechend der Maßgabe des geotechnischen Berichts verbindlich in den Bebauungsvorschriften festzusetzen.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Der vorliegende Geotechnische Bericht vom 29.09.2017 wird dem Bebauungsplan beigelegt. Das Entwässerungskonzept wird weiter ausgearbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Soweit im vollständig ausgearbeiteten Entwässerungsgesuch eine Drainage vorgesehen wäre, kann im Rahmen der Baugenehmigung über die fachliche Eignung entschieden werden. Insbesondere kann die wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von Dränagewasser eingeschränkt oder versagt werden. Deshalb wird auf den generellen Ausschluss von Drainagen durch eine Bebauungsplanfestsetzung verzichtet. Im Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: <i>„Zum Schutz vor Schicht- und Hangwasser müssen Bauteile, die ins Erdreich einbinden, gegen Wassereinwirkungsklasse W2.1-E (DIN 18533) abgedichtet werden. Die Ableitung von Dränagewasser erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Das Entwässerungskonzept ist deshalb frühzeitig mit den zuständigen Behörden abzustimmen.“</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Der Geotechnische Bericht sollte unbedingt als Bestandteil zum Bebauungsplan beigefügt werden.</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
<p>A.5.2</p>	<p>Abwasserbeseitigung / Regenwasserbehandlung</p> <p>Das vom Planungsbüro Ing.-Büro Unger erstellte Entwässerungskonzept wurde dem Landratsamt bereits zur Abstimmung zugesandt.</p> <p>Auf Grund der begrenzten Leistungsfähigkeit der bestehenden Ortskanalisation und des Gewässers (Reichenbach) ist im Bebauungsplan unter Ziffer 2.7.1 der Bauvorschriften (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO) die gezielte Rückhaltung bzw. Drosselung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers verbindlich vorgesehen.</p> <p>Das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aus dem Baugebiet soll künftig über Retentionsanlagen auf insgesamt 9 l/s gedrosselt und über den neuen Entwässerungsgraben entlang der nördlichen Erschließungsstraße in den Lettenmattengraben abgeleitet werden.</p> <p>Wir bitten zu prüfen, ob z. B. auf Grundlage des § 74 Abs. 5 LBO im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans für die Errichtung der Retentionsanlagen Flächen eingetragen werden sollten, um deren Herstellung - entsprechend dem Entwässerungskonzeptes - zu sichern.</p> <p>Das Konzept zur Entwässerung des Baugebietes mit der Herstellung des neuen Entwässerungsgrabens und Offenlegung des Gewässers befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Details müssen aber noch ausgeführt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Retentionsbecken wurden im Bebauungsplan durch zurückbleiben der Baufenster berücksichtigt und sind sowohl im Allgemeinen Wohngebiet als auch in den Grünflächen zulässig. Die Dimensionierung der Becken erfolgt im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Entwässerungskonzepts und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.</p>
<p>A.5.3</p>	<p>Oberflächengewässer / Gewässerökologie/Hochwasserschutz</p> <p>Am südöstlichen Rand des Bebauungsplangebietes „Brunnacker“ in Merzhausen verläuft ein kleiner namenloser Wassergraben, der seinen Ursprung am östlichen Schönberg zwischen den Gewannen „Geißberg“ und „Klingelacker“ hat.</p>	<p>Der Sachverhalt ist richtig wiedergegeben.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gemeinde an der Nordostecke des Bebauungsplangebietes an den namenlosen offenen Wassergraben angeschlossen werden.</p> <p>Auch hinsichtlich der geplanten Anlage des neuen Wassergrabens sowie dessen Anbindung an den bestehenden Wassergraben bestehen aus Sicht des Oberflächengewässer- bzw. des Hochwasserschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Der neue Graben erfüllt voraussichtlich die Eigenschaften eines Gewässers im Sinne des § 3 Abs. 1 WHG. Dessen Herstellung ist ebenfalls als Maßnahme des Gewässerausbaus zu bewerten (§§ 67, 68 WHG) und bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung.</p> <p>Im Rahmen der Abstimmung des Entwässerungsantrages wird derzeit auch die rechtliche Würdigung des neuen Grabens sowie die Offenlegung des bestehenden Wassergrabens geprüft. Der Vorgang wird sodann rechtlich von der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Benz begleitet.</p> <p>Nach Ziffer 4.3 der Begründung zum Bebauungsplan ist eine Regenwasserversickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich. Gleichzeitig wird das Ziel definiert so viel Niederschlagswasser im Baugebiet zurückzuhalten, dass der Abfluss nicht die Werte des natürlichen Abflusses von der unbebauten Fläche übersteigt. Dieses Ziel ist richtig und muss eingehalten werden, denn der letztendlich aufnehmende Vorfluter in der unterhalb liegenden Talaue, der Merzhausener Dorfbach, ist bereits oberhalb seiner Kapazitätsgrenzen mit Abflüssen aus dem Siedlungsgebiet belastet. Diese Aussage bezieht sich aber nur auf die Niederschlagsmenge der angesetzten Jährlichkeit.</p> <p>Eine Aussage, ob eine nachteilige Auswirkung durch Abflüsse verschiedener Jährlichkeiten aus dem geplanten Baugebiet in Bezug auf die Unterlieger unterhalb der Gemarkungsgrenze zu erwarten sind, liegt nicht vor und sollte nachgereicht werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist Gegenstand des Generalentwässerungsplans.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.6.1	<p>Die Gewerbeaufsicht hat keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Es wurde richtig erkannt, dass Lärm, ausgehend vom bestehenden „Bürgerbad“ ein Nutzungskonflikt mit der geplanten Wohnbebauung darstellen könnte. Die schalltechnische Untersuchung des Büros Fichtner WT, Projekt Nr. 612-2024 vom August 2018, prognostiziert die Immissionssituation im Plangebiet, wobei ein (geplantes?) neues Außenbecken als Schallquelle bereits berücksichtigt wird. Als Beurteilungsgrundlage wird die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) herangezogen. Angesichts der derzeitigen Nutzung des Außenbereiches erscheint uns diese Grundlage als sinnvoll und praxisgerecht. Die relevanten Schallquellen scheinen in die Betrachtung eingeflossen zu sein (Tab. 4-3). Die Prognose kommt zum Ergebnis, dass sich an der dem Bad zugewandten Fassade eines geplanten Gebäudes im Südosten des Plangebietes eine Überschreitung des Lärmrichtwertes ergeben würde. Als Abhilfemaßnahme wird vom Gutachter empfohlen, an dieser Seite keine offenbare Fenster für schutzbedürftige Räume einzuplanen. Dies ist ein möglicher Lösungsansatz. Wir weisen lediglich darauf hin, dass dieser nach unserer Erfahrung von den Bewohnern dieser Wohnungen oft als Einschränkung der Wohnqualität empfunden wird.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	<p>Hinsichtlich der Tage mit besonders hoher Besucheranzahl wird ausgeführt, dass diese Tage aller Erfahrung nach von der Anzahl her begrenzt sind und die Richtwerte für diese seltenen Ereignisse eingehalten werden. Diese Ausführungen sind plausibel.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	<p>Im Textteil der Begründung wird auf den Bauabschnitt II hingewiesen, der westlich des Bürgerbades avisiert ist. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Bürgerbades dadurch eingeschränkt werden</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	könnten, wenn eine zweite Seite des Areals an Wohnbebauung angrenzt.	
A.6.4	Für die Bewertung der Verkehrslärmmissionen ist die Gemeinde selbst kompetent.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)		
Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.7.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) festgelegt. Bei einem allgemeinen Wohngebiet mit einer GFZ von 1,2 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.7.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.7.3	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4).	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.7.4	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.8 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)		
Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.8.1	Nördlich angrenzend an die Bestandsgebäude auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1 und 16/2 der Gemarkung Merzhausen wird ein neues Wohngebiet mit ca. 1,07 ha ausgewiesen. Die künftige Wohnbaufläche wird vom Eigentümer als Grünland bzw. Koppel genutzt, der Bereich der Bau- bzw. Erschließungsstraße bewirtschaftet ein Haupterwerbslandwirt mit Mutterkuhhaltung aus Au. Der Landwirt,	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Baustraße kann künftig als Erschließungsstraße für die mittelfristige Entwicklung des zweiten Bauabschnitts dienen. Daraus ergibt sich deren Lage.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dessen Hofstelle nur ca. 700 m Luftlinie entfernt liegt, nutzt diese nördlich angrenzende fast einen halben Hektar Wiesenfläche als Mähweide für seine Tiere. Die für den künftigen 2. Bauabschnitt geplante Erschließungsstraße, zerschneidet diese Mähweide mittig, so dass eine rentable landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Flächen nicht mehr möglich ist. Um ein Brachliegen oder gar Verbuschen der verbleibenden Restflächen zu verhindern, wäre die Umsetzung dieses Straßenbereichs erst im Rahmen des 2. Bauabschnitts wünschenswert, zumal der Pachtvertrag mit dem aktuellen Bewirtschafter verlängert wurde.</p>	
<p>A.8.2</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass die direkt an der westlichen Plangrenze angrenzende Fläche vom vorgenannten Haupterwerbslandwirt in einem 1,4 ha großen Silomais schlag bewirtschaftet wird. Gem. Nr. 1.9.4 der Bebauungsvorschriften soll der vorhandene Gehölzbestand auf der Fläche F1 erhalten bzw. durch die Pflanzung gebietsheimischer Arten auf der gesamten Teilfläche F1 vergrößert werden. Den vorliegenden Planunterlagen kann nicht entnommen werden, ob diese Pflanzreihe entlang der westlichen Plangrenze durchgängig festgesetzt wird und ob der gesetzliche vorgegebene und einzuhaltende Mindestabstand von 2 m zwischen Plangebiet und angrenzender landwirtschaftlicher Flächenkulturen, wie Silomais, eingehalten wird. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Wir weisen darauf hin, dass ein Mindestabstand von 2 m zwischen Plangrenze und Landwirtschaftsflächen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL (Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 27.04.2016) unbedingt einzuhalten ist.</p> <p>Auszug der gesetzlichen Vorgaben vom 27.04.2016: Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist besonders auf den Schutz von unbeteiligten Personen in der Umgebung der Behandlungsfläche zu achten. Dazu gehören Personen, die in der direkten Nachbarschaft wohnen (Anwohner) und Personen, die sich zeitweise in der Umgebung der behandelten Fläche aufhalten (Umstehende). Basierend auf Bewertungsmodellen, die in einem Leitliniendokument</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu erwartenden Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräusche als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Die Begründung wird folgendermaßen ergänzt:</p> <p><i>„Die Nähe zwischen der Landwirtschaft im Westen und der heranrückenden dichten Wohnbebauung wurde im Abwägungsvorgang erkannt und in hohem Maße gewürdigt. Aufgrund der besonders hohen Flächenknappheit und der enormen Wohnungsnot innerhalb der Gemeinde Merzhausen wird dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Deshalb wurde nach Prüfung möglicher Alternativen für den vorliegenden ersten Bauabschnitt ein rechteckiger Siedlungskörper entworfen, der stellenweise sehr nahe an die Bewirtschaftungsfläche im Westen heranrückt und aufgrund der Grundstücksgeometrie in diesem Entwicklungsstadium einen im Süden schmaler werdenden Ortsrand als Grünfläche ausbildet. Dies auch deshalb, weil sich zukünftig ein weiterer Entwicklungsabschnitt anschließen soll und der Ortsrand dann erneut weiter nach Westen verschoben wird. Als multifunktionale Maßnahme wurde entlang der Plangebietsgrenze eine 3 m breite Randbegrünung festgesetzt. Damit wird auf einem größeren Abschnitt des Gebietsrandes der Mindestabstand zur Flächenkultur von i.d.R. 2 m deutlich überschritten. Zudem wird in diesem Bereich den Empfehlungen der Behörden durch die Heckenpflanzung Rechnung getragen und der Schutz vor Spritzmitteleintrag erhöht.</i></p> <p><i>Aufgrund der hier vorliegenden städtebaulichen Sondersituation wird der Regelabstand zwischen Landwirtschaft und Baugebiet am südwestlichen Gebietsrand unterschritten. Der Schutzstreifen</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>kument der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) veröffentlicht wurden, hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in einer o.g. Bekanntmachung dargelegt, welcher Mindestabstand einzuhalten ist zu</p> <p>Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 des Pflanzenschutzgesetzes) Grundstücken mit Wohnbebauung privat genutzten Gärten unbeteiligten Dritten, die z. B. benachbarte Wege nutzen.</p> <p>Demnach darf bei der Spritz- und Sprüh-anwendung in Flächenkulturen (Getreide, Kartoffeln, Rüben, Raps und Mais) ein Abstand von zwei Metern und in Raumkulturen (Obst, Wein, Hopfen) ein Abstand von fünf Metern nicht unterschritten werden.</p> <p>Hierbei wird der Abstand i.d.R. von der Bebauungsplangrenze (nicht Baugrenze) zur Flurstücksgrenze der landwirtschaftlichen Nutzung gemessen, da insbesondere die Gefährdung beim Aufenthalt im Freien (Garten, Spielplatz, Sportfläche) am Größten ist.</p>	<p><i>bietet durch die zusätzliche Schutzpflanzung einen erhöhten Schutz, verjüngt sich aber nach Süden gegen Null. Damit nimmt das Baugebiet die Flucht des angrenzenden Wohngrundstücks auf. In diesem Bereich ist aufgrund der Bestandssituation bei der Spritzmittelausbringung ohnehin der Mindestabstand zum Wohngebiet auf der Seiten der landwirtschaftlichen Fläche einzuhalten. Das heißt, dass bei der Spritzmittelausbringung ohnehin ein Verschwenken aus der Fahrlinie erforderlich wird. Das heißt, auch bei Einhaltung des 2 m Abstandes müsste bei der Spritzmittelausbringung in vergleichbarem Umfang verschwenkt und Abstand gehalten werden.</i></p> <p><i>Selbst wenn der Landwirt auf die bestehenden und die zukünftigen Wohngrundstücke keine Rücksicht nimmt, bleibt der Mindestabstand in weitestem Sinne gewahrt. Denn durch die geplante Entwässerungsanlage am Rand des Allgemeinen Wohngebiets wird der geforderte Schutzabstand eingehalten. Nach Abwägung aller Belange und mit Blick auf die kompakte Siedlung, die kleinen Grundstückparzellen, die GRZ und die zukünftige Entwicklung weiterer Bauabschnitte wird der Bereich der Entwässerungsanlage weiterhin nicht als Grünfläche festgesetzt. Schließlich wird die die Festsetzung als Grünfläche alleine den tatsächlichen Schutz nicht erhöhen. Vielmehr fällt im Abwägungsvorgang ins Gewicht, dass die angrenzenden Abstandflächen und Heckenstrukturen sowie das angrenzende Bestandsgebiet einen Schutz auch für den Bereich der Verjüngung auslösen.“</i></p>
A.8.3	<p>Folgende Hinweise sind im weiteren Verlauf zu berücksichtigen bzw. in den Bebauungsplanvorschriften mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm. Dies ist im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. - Wir gehen davon, aus, dass die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auch nach Planumsetzung ausreichend erschlossen sind und ein Einengen des für den landwirtschaftlichen Durchgangsverkehr benötigten Straßenraums vermieden wird. - Zwischen Plangrenze und Landwirtschaftsflächen muss ein Mindestabstand von 2 m aufgrund der gesetzli- 	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass mit den genannten landwirtschaftlichen Emissionen zu rechnen ist. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird ohne Einschränkungen für den übrigen Verkehr weiterhin gesichert sein. Zur Einhaltung des Abstands zu den landwirtschaftlichen Flächen siehe A.8.2.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>chen Vorgaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eingehalten werden.</p>	
A.9	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)</p>	
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	
A.9.1	<p>Hinsichtlich des fehlenden Gehwegs bestehen hier erhebliche Bedenken bezüglich der Gefahren für Fußgänger. Die Straße „Im Brunnacker“ ist laut Unterlagen die einzige Zufahrtsmöglichkeit für sämtlichen Fahrzeugverkehr, wo sich nach derzeitiger Planung Fußgänger und Fahrverkehr ohne räumliche Trennung begegnen. In Anbetracht des entstehenden Wohngebietes muss mit jungen Familien und Kindern gerechnet werden, die die Straße „Im Brunnacker“ zum naheliegenden Kindergarten, Schule, Ortszentrum und Bushaltestelle zu Fuß nutzen. Die Anlegung eines Gehwegs erachten wir daher als notwendig. Falls die Straßenbreite aufgrund dessen keinen Begegnungsverkehr mehr zulässt, sollte sie als Einbahnstraße ausgewiesen werden. Alternativ zur Anlegung eines Gehwegs käme auch der niveaugleiche Ausbau der Straße in Betracht. Dies in Verbindung mit einer derartigen Straßengestaltung, so dass die Straße „Im Brunnacker“ nach Fertigstellung als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen wird.</p>	<p>Die bestehende Straße „Im Brunnacker“ verfügt über keinen Gehweg. Auch ist hier aufgrund der gegebenen Grundstücksbreite ein zusätzlicher Gehweg nicht möglich. Die Straße fungiert deshalb bereits jetzt als Mischverkehrsfläche. Im Zuge der Erschließungsarbeiten ist es vorgesehen, den besagten Bereich als verkehrsberuhigte Zone auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.</p>
A.10	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 05.11.2018)</p>	
A.10.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der vorliegende Geotechnische Bericht vom 29.09.2017 wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bildet im Plangebiet pleistozäner Lösslehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht völlig auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.10.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine die o.a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie,</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	
A.10.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 27.09.2018)</p>	
A.11.1	Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sind zur Planung der Gemeinde keinerlei Bedenken zu äußern; die dargelegten Ziele der Planung sind gut nachvollziehbar und zu begrüßen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 09.10.2018)</p>	
A.12.1	<p>Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich ca. 1 ha, sieht im Wesentlichen ein Allgemeines Wohngebiet WA vor und entwickelt sich aus dem FNP.</p> <p>Im Sinne der städtebaulichen Qualität und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden begrüßen wir, dass eine Mehrfachbeauftragung für die Errichtung von Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern durchgeführt wurde.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 09.11.2018)</p>	
A.13.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 69 Telekommuni-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>kationsgesetz (TKG) - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p> <p>Anregungen oder Bedenken im Rahmen des o.g. Planverfahrens haben wir keine.</p>	
A.13.2	<p>Hinweis:</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit eines Netzausbaus in Glasfasertechnologie wird bei der Telekom an zentraler Stelle beurteilt. Der Entscheidungsprozess wurde unsererseits angestoßen.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang für unsere eigenen Planungen und Entscheidungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt um Mitteilung des geplanten Beginns der Erschließungsmaßnahmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	<p>bnNETZE GmbH (Schreiben vom 22.10.2018)</p>	
	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p>	
A.14.1	<p>Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p>	
A.14.2	<p>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes der Friedhofstraße bzw. Dorfstraße mit Erdgas versorgt werden. Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie erfolgt aus dem bestehenden Kabelnetz. Hierfür sind innerhalb und außerhalb des Plangebiets Kabelverlegungen notwendig. Wir weisen darauf hin, dass bei der Erschließungsplanung die gegenseitige Beeinflussung und der notwendige Arbeitsraum für den Bau und Betrieb der unterirdischen Leitungen und Anlagen zu berücksichtigen sind. Die Aufteilung der</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Leitungszonen soll in Anlehnung an die DIN 1998 erfolgen.	
A.14.3	Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NAV, NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.4	Für die Planung und Bauvorbereitung der Leitungsnetze, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist eine angemessene Vorlaufzeit erforderlich. Daher ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br., so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich angezeigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15	ED Netze GmbH (Schreiben vom 08.10.2018)	
A.15.1	Im Plangebiet sind keine Anlagen der ED Netze GmbH und wir sind nicht Netzbetreiber von Merzhausen. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Netzbetreiber. Wir möchten nicht weiter am Verfahren beteiligt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 27.09.2018)	
A.16.1	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	beteiligen.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 31.10.2018)
B.4	Netze BW GmbH (Schreiben vom 28.09.2018)
B.5	terranets bw GmbH (Schreiben vom 27.09.2018) – keine weitere Beteiligung
B.6	Stadt Freiburg im Breisgau – Stadtplanungsamt (Schreiben vom 15.10.2018)
B.7	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.9	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
B.10	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
B.11	BUND e.V.
B.12	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.13	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.14	Polizeipräsidium Freiburg
B.15	SBG Südbadenbus GmbH
B.16	Gemeinde Au

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen